

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00549 vom 22. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00549

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00549 du 22 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00549 del 22 settembre 2025

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Der Rekurs wurde verspätet erhoben. Die Zustellfiktion kommt entgegen dem Beschwerdeführer auch bei "gewöhnlichen" Einschreiben zur Anwendung, und die eingerichtete Verlängerung der Abholfrist konnte das Wirksamwerden der Zustellfiktion nicht verhindern. Eine besondere Vertrauensschutzsituation ist nicht ersichtlich (E. 2.3.1). Der Umstand, dass die Begründung der dem Beschwerdeführer zugestellten Version des Entscheids der Sozialbehörde zu einem grossen Teil unvollständig ist, ändert an der Verspätung des Rekurses nichts. Der Bezirksrat verletzte jedoch den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, indem er dem Beschwerdeführer die Rekursantwort sowie die vollständige Version des Entscheids der Sozialbehörde erst zusammen mit dem verfahrensabschliessenden Beschluss zukommen liess. Eine Rückweisung der Sache würde aber lediglich einen formalistischen Leerlauf bedeuten, zumal die Rekursantwort auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Rekurses keinen Einfluss hat. Zudem konnte sich der Beschwerdeführer nun im Rahmen der Beschwerde dazu äussern. Die Gehörsverletzung ist daher als geheilt zu betrachten. Diesem Umstand ist aber im Rahmen der Kostenverteilung des Beschwerdeverfahrens Rechnung zu tragen (E. 2.3.2). Gestützt auf das Verursacherprinzip sind die Gerichtskosten dem Bezirksrat aufzuerlegen (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang würde an sich der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts der festgestellten schweren Gehörs-verletzung sind die Gerichtskosten jedoch gestützt auf das Verursacherprinzip dem Bezirksrat aufzuerlegen (vgl. vorn E. 2.3.2 und Plüss, § 13 N. 59). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demzufolge als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinn von § 16 Abs. 2 VRG wäre mangels Vertretung von vornherein nicht infrage gekommen, wobei es keine Hinweise dafür gibt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage (gewesen) wäre, selbständig eine Rechtsvertretung zu mandatieren. Das Verwaltungsgericht brauchte daher insofern nicht von Amtes wegen tätig zu werden (vgl. Plüss, § 16 N. 114). Eine Umtriebsentschädigung steht dem Beschwerdeführer mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.